SATZUNG DER STADT EUTIN ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14

PLANZEICHNUNG TEIL A M. 1 : 1000

(ES GILT BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 23.01.1990 BGBL. I. S. 132)

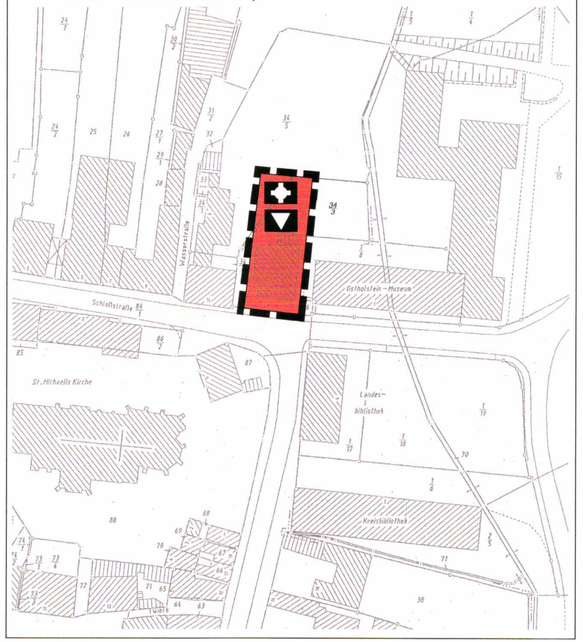

ZEICHENERKLÄRUNG

Fläche für den Gemeinbedarf § 9 (1) 5 BauGB

kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereich (§ 9 (7) BauGB

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 07.03.2012 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 für das Gebiet: nördlich der Schlossstraße, östlich der Wasserstraße, südlich der Seepromenade und westlich des Ostholstein-Museums, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) , erlassen :

HINWEISE

Der Plangeltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung der Stadt Eutin über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen in der Innenstadt (hier: historische Altstadt /Kirchenbereich) vom 31.12.2007 .

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 01.12.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 14.12.2011 durch Bereitstellung im Internet unter www.eutin.de . Auf die Bereitstellung der Bekanntmachung im Internet wurde am 13.12.2011 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich hingewiesen.

2. Auf Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 01.12.2011 wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.

3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 01.12.2011 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.12.2011 bis 23.01.2012 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 14.12.2011 im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung der Bekanntmachung im Internet unter www. eutin.de wurde am 13.12.2011 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich hingewiesen.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.12.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Eutin, den 19.04.2012 ..... L.S. ..... (Bürgermeister)

6. Der katastermäßige Bestand am 20.03.2012 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin, den 10.04.2012 .....

..... (öffentl. bestellt. Vermessungsing.)

7. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.03.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Stadtvertretung hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), am 07.03.2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Eutin, den 19.04.2012 ..... L.S. ..... (Bürgermeister)

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) , wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, den 19.04.2012 ..... L.S. ..... (Bürgermeister)

10. Der Hinweis auf die Bereitstellung der Bekanntmachung der Satzung im Internet unter www.eutin.de wurde am 25.04.12 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht. Der Beschluss der Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am 26.04.2012 im Internet unter www.eutin.de bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenen Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 27.04.2012 in Kraft getreten.

Eutin, den 27.04.2012 ..... L.S. ..... (Bürgermeister)

ÜBERSICHTSPLAN

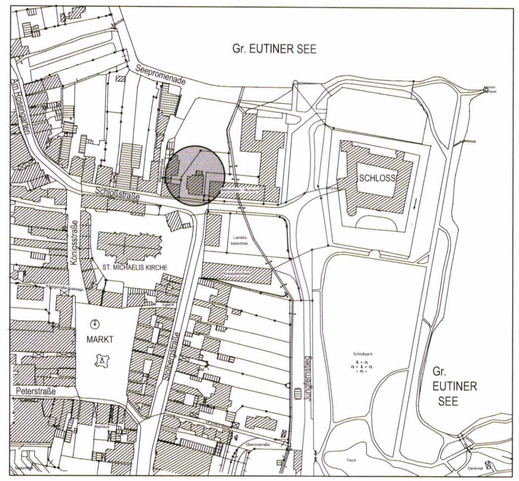

SATZUNG DER STADT EUTIN

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 14, 2. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET:
NÖRDLICH DER SCHLOSSSTRASSE, ÖSTLICH DER WASSERSTRASSE, SÜDLICH DER SEEPROMENADE UND WESTLICH DES OSTHOLSTEIN-MUSEUMS

SATZUNG MÄRZ 2012

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
BAUM EWERS DÖRNEN GMBH
OLDENBURG i. HOLSTEIN

Bearbeitet : T. Beims	Gezeichnet : S. Winkler	Projekt Nr. : 2154